

RS OGH 1997/5/14 9Ob147/97a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1997

Norm

UVG §3 Z2

UVG §4 Z1

Rechtssatz

Eine zur Durchsetzung eines früheren (niedrigeren) Unterhaltstitels eingeleitete Exekution, die den zunächst geschuldeten Unterhalt gedeckt hat, kann die Bevorschussung wegen mangelnder Deckung des aufgrund eines späteren Titels geschuldeten höheren ("laufenden") Unterhaltes - also einen Vorschuß iS des § 3 UVG - nicht rechtfertigen. Denkbar wäre zwar, daß aus Verlauf und Ergebnis der Exekution zur Hereinbringung des früher geschuldeten Unterhaltsbeitrages erschlossen werden kann, daß die Führung einer Exekution auf den nunmehr höheren Unterhaltsbeitrag (teilweise) aussichtslos ist und daher insoweit die Voraussetzungen des § 4 Z 1 UVG vorliegen. Derartiges muß aber im Vorschußantrag geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 147/97a
Entscheidungstext OGH 14.05.1997 9 Ob 147/97a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107516

Dokumentnummer

JJR_19970514_OGH0002_0090OB00147_97A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at